

Prüfungsverfahrensordnung - Bachelor- und Master-Studiengänge
Anlage 1: Merkblatt „Nachweis der Prüfungsunfähigkeit“

I. Generelles

1. Mitwirkungspflichten der/des Studierenden

Die Beweislast für das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit trägt die/der Studierende.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren obliegt es der/dem Studierenden weiterhin darauf hinzuwirken, dass die/der behandelnde Ärztin/Arzt – nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – bei der Erstellung des ärztlichen Attestes die genannten Mindestangaben macht. Fehlen solche und kann daher über die Prüfungsunfähigkeit nicht entschieden werden, geht dies zu Lasten der/des Studierenden.

Die Kosten für die notwendigen Nachweise sind von der/dem Studierenden zu tragen.

Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind im Original einzureichen.

Im Falle eines Rücktritts wegen Erkrankung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das **vor dem oder spätestens am Prüfungstag** ausgestellt sein muss (denn einen oder mehrere Tage nach der Prüfung ist es kaum feststellbar, ob zum Prüfungstermin Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat). Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt.

Während der Prüfung kann die/der Studierende die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Dies ist stets im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall muss die/der Studierende noch am Prüfungstag eine Ärztin/einen Arzt (s.u.) aufsuchen.

Wenn die/der Studierende die Prüfung zu Ende ablegt, ist die Geltendmachung einer Prüfungsunfähigkeit folglich ausgeschlossen. Die/der Studierende, welche/r trotz Wissens um eine Erkrankung die Prüfung absolviert, trägt somit das alleinige Risiko eines Misserfolges.

Tritt die Erkrankung erst am Prüfungstag auf, ist noch am Prüfungstag ein Arzt aufzusuchen – auch an einem Mittwoch oder am Wochenende. Sind Arztpraxen geschlossen, ist die/der Studierende verpflichtet, einen Vertretungsarzt aufzusuchen bzw. sich an einen ärztlichen Bereitschaftsdienst / Notdienst oder die Ambulanz eines Krankenhauses zu wenden. Bei Bettlägerigkeit ist ggf. der Hausbesuch des Haus- oder Notarztes in die Wege zu leiten.

Die Frist für die Abgabe eines Attestes ergibt sich aus der Prüfungsverfahrensordnung. Es muss spätestens **am dritten Tag nach dem Prüfungstag** beim Studierenden-Sekretariat eingehen.

Da die/der Studierende die Beweislast für den Zugang trägt, empfiehlt sich z.B. ein Einschreiben mit Rückschein oder die persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung an der Hochschule. Eine telefonische oder elektronische Mitteilung ist in keinem Fall ausreichend.

2. Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Bei erstmaliger und zweiter Erkrankung in einem Prüfungsfach ist ein qualifiziertes Attest einer Ärztin/eines Arztes vorzulegen. Es ist der Vordruck „Attest zur Begründung der Prüfungsunfähigkeit“ zu verwenden.

Alternativ kann ein Attest eines Amtsarztes vorgelegt werden, das lediglich die "Prüfungsunfähigkeit" bescheinigt. Hierzu müssen Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt Ihres Wohnortes oder des Studienortes wenden [1].

Bei der dritten Erkrankung in einem Prüfungsfach kann eine weitere durch Krankheit bedingte Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit nur nach Vorlage einer **amtsärztlichen Bescheinigung [1]** zustanden werden.

Ein Attest kann einen **Zeitraum umfassen**, in den mehrere Prüfungstermine fallen. Sobald eine **Prüfung**

angetreten wird, verliert das Attest sowohl für diese Prüfung, als auch für alle danach folgenden Termine des Prüfungszeitraums seine Gültigkeit.

Der Krankheit der oder des Studierenden ist die **Krankheit eines Kindes** gleichzusetzen. Hier genügt immer eine einfache ärztliche Bescheinigung, dass und für welchen Zeitraum das Kind wegen einer Erkrankung die Betreuung des Elternteils benötigt.

3. Rechtsfolgen bei Nichtanerkennung der Prüfungsunfähigkeit

Wird der Rücktritt genehmigt, wird der Prüfungsversuch nicht auf die Zahl der Fehlversuche angerechnet.

Wird die Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, gilt die Prüfung als abgelegt wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ löst unabhängig von dem zu Grunde liegenden Sachverhalt die vorgegebenen Rechtsfolgen (z. B. Anrechnung auf die Höchstzahl oder in Gang setzen der Wiederholungsfristen) aus.

II. Feststellen der Prüfungsunfähigkeit

Die Krankheit muss Prüfungsunfähigkeit verursachen. Ob eine solche vorliegt ist eine Rechtsfrage. Diese Entscheidung ist von der Hochschule zu treffen. Dafür benötigt die Hochschule ein ärztliches Attest, das es ermöglicht, auf Grundlage der Angaben einer/eines medizinischen Sachverständigen diese Rechtsfrage zu beantworten. Es ist daher nicht ausreichend, wenn der/dem Studierenden durch den behandelnden Arzt Prüfungsunfähigkeit attestiert wird.

Ärztliche Atteste werden daher nur anerkannt, wenn sie mindestens das Datum des dem Attest zu Grunde liegenden Untersuchungstermins, den Beginn der Erkrankung, die Prognose über die Dauer, die genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome, z.B. Bettlägerigkeit, Fieber), die Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen, die Unterschrift des Arztes und den Praxisstempel enthalten. Eine medizinische Diagnose braucht das Attest nicht zu enthalten. Die gegen die Mitteilung der medizinischen Diagnose ärztlicherseits vorgetragenen Bedenken bzgl. der ärztlichen Schweigepflicht sind daher gegenstandslos. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (sogenannter „gelber Zettel“) genügt somit den Anforderungen nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung nur dann gegeben, wenn für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht lediglich eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Examenspsychose, Prüfungsangst) oder ein so genanntes Dauerleiden (chronische, irreversible Erkrankung) ursächlich ist.

Bei einer psychogenen Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt es sich um spezifische Belastungen auf Grund der Typik einer Prüfungssituation, denen jeder Kandidat mehr oder weniger ausgesetzt ist und welche daher hinzunehmen sind (BVerwG Urteil vom 06.07.1979, AZ VII C 26.76).

Auch aus einem Dauerleiden ergibt sich keine zum Rücktritt berechtigende Prüfungsunfähigkeit. Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings und verfälschen nicht dessen Leistungsbild. Sie sind daher zur Beurteilung der Befähigung bedeutsam, die durch die Prüfung festzustellen ist (BVerwG Beschluss vom 13.12.1985, AZ 7 B 210/85).

In Fällen, in denen eine Examenspsychose nicht ausgeschlossen werden kann oder ein Dauerleiden in Betracht kommt, kann auf eine entsprechende Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden.

III. Ergänzende Auskünfte

Zu ergänzenden Auskünften und Erläuterungen steht Ihnen das Prüfungsamt gerne zur Verfügung.

[1] Zur Verfahrensweise bei amtsärztlichen Attesten:

Studierende, die eine Prüfungsleistung krankheitsbedingt versäumen, müssen am Prüfungstag zu dem für Ihren 1. Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt gehen und sich dort die Prüfungsunfähigkeit vom Amtsarzt für die an diesem Tag versäumte Prüfungsleistung bescheinigen lassen. Bitte erkundigen Sie sich vorher beim jeweiligen Gesundheitsamt, ob dort zusätzlich die Vorlage eines Haus- oder fachärztlichen Attestes verlangt wird.

Studierenden, denen es aufgrund der Entfernung zum 1. Wohnsitz nicht möglich ist, zum zuständigen Gesundheitsamt zu gehen, können sich bei Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung ihres zuständigen Gesundheitsamtes beim Gesundheitsamt des Studienortes untersuchen lassen. Die Unbedenklichkeitserklärung muss an das Gesundheitsamt adressiert sein und kann per Fax von dem zuständigen Gesundheitsamt direkt an das Gesundheitsamt des Studienortes mit dem Hinweis, dass es sich um ein Prüfungsversäumnis handelt, geschickt werden.

erfasst durch/am: _____

Attest zur Begründung der Prüfungsunfähigkeit
zur Vorlage beim Prüfungsamt bzw. bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Sie haben Ihre Erkrankung dem Prüfungsamt durch ein qualifiziertes ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Sie müssen ohne schuldhafte Verzögerung einen Arzt aufsuchen und ein Attest beibringen.

Matrikelnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Nachname, Vorname	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>
PLZ / Wohnort	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Geburtsdatum	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Studiengang:	ECom <input type="checkbox"/> BWL <input type="checkbox"/> WIng <input type="checkbox"/> Inf <input type="checkbox"/> TInf <input type="checkbox"/> MInf <input type="checkbox"/> CGT <input type="checkbox"/> WInf <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/>
Prüfung(en)	
Prüfung (Datum, Nr. + Name)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Prüfung (Datum, Nr. + Name)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Prüfung (Datum, Nr. + Name)	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Ärztliche Erklärung

Es liegt in der **Verantwortung des Prüfungsamtes**, aufgrund Ihrer qualifizierten Angaben die Prüfungsfähigkeit der/des o.g. Studierenden zu beurteilen. Bitte beschreiben Sie hierfür **nicht die Diagnose, sondern die Symptome**, also die durch Krankheit hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen, welche zur Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit führen. Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress o.ä. sind keine Symptome, welche eine erhebliche Beeinträchtigung begründen.

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und Sie hierzu erforderlichenfalls auch **von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden**.

Ich attestiere folgende Krankheitssymptome und Beeinträchtigungen (bitte für Laien verständlich):

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen): dauerhaft, auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

Dauer der Krankheit: von _____ bis einschließlich: _____

Ort, Datum Praxisstempel und Unterschrift des Arztes